

6532/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Wettwesen - Wetten aus sonstigen Anlässen II

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6162/J betreffend Wettwesen - Wetten aus sonstigen Anlässen - haben Sie schlußendlich folgende Auffassung vertreten: „Eine Tätigkeit - Wetten aus anderen Anlässen als sportliche Veranstaltungen - kann daher nicht Gegenstand eines Gewerbes im Sinne der GewO 1994 sein“.

Diese Darstellung widerspricht der bisherigen Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, aber auch der Praxis der zuständigen Behörden, diese Wettätigkeit unter „Freie Gewerbe“ subsumieren. Nach Ansicht zahlreicher Rechtsexperten hält die nunmehrige Rechtsansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (siehe auch Publikationen des Ministeriums, wonach die gegenständlichen sogenannten „Gesellschaftswetten“ als freies Gewerbe in den Katalog der freien Unternehmenstätigkeit aufgelistet wurden) keiner näheren rechtlichen Überprüfung stand.

Die allerdings in dieser Anfrage konkret aufgeworfenen Fragen haben Sie zum Teil nicht beantwortet. Daher erlauben wir uns u.a. die aufgeworfenen - jedoch nicht beantworteten Fragen - neuerlich zu stellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Personen in Österreich üben das freie Gewerbe „Wetten aus sonstigen Anlässen“ (oder mit ähnlicher Formulierung), entsprechend - der

vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bislang vertretenen Rechtsansicht - aus?

2. Sind Sie aus Gründen der Rechtssicherheit bereit, überhaupt für eine bundesweite einheitliche Regelung für einen Tatbestand „Wettwesen“ einzutreten, damit in Zukunft nicht mehr zwischen den klassischen „Sportwetten“ und „Wetten aus anderen Anlässen als sportliche Veranstaltungen“ unterschieden werden muß?
3. Weshalb hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Ihre bisherige Rechtsansicht zu „Wetten aus anderen Anlässen als sportliche Veranstaltungen“ zur Gänze geändert?
4. In welcher Form sollen die zuständigen Behörden davon verständigt werden?